

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.06.2016

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.2-26/15

Zulassungsnummer:

Z-86.2-34

Geltungsdauer

vom: **16. Juni 2016**

bis: **11. Dezember 2019**

Antragsteller:

ABB Kaufel GmbH
Colditzstraße 34-36
12099 Berlin

Zulassungsgegenstand:

**Verteiler für elektrische Leitungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens
30 Minuten für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und sechs Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Verreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind Verteiler für elektrische Leitungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall¹ für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen vom Typ "S32F".

Der Zulassungsgegenstand, bestehend aus Verteilergehäuse, Kabelabkühlfach EABK und elektrischen/ elektronischen Betriebsmitteln, wird in den Außenabmessungen entsprechend den Angaben des Abschnitts 2.1.2 hergestellt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Zulassungsgegenstand ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen, z. B. der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen, für die Verwendung in elektrischen Leitungsanlagen für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten im Brandfall bestimmt.

Weitere Leistungsanforderungen an technische oder sicherheitstechnische Anlagen ergeben sich aus den technischen Regeln für derartige Anlagen (z. B. VDE-Bestimmungen) und sind durch das planende und ausführende Fachunternehmen zu beachten, sie sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anforderungen an den Zulassungsgegenstand, die sich aus den geltenden Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen) ergeben, sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Es ist sicher zu stellen, dass durch die Aufstellung bzw. den Anbau des Zulassungsgegenstandes die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt werden.

1.2.2 Die in den Zulassungsgegenstand einzuführenden Kabel müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) entsprechen. Diese Kabel müssen die Stromversorgung des Elektroverteilers und der angeschlossenen bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen Sicherheitsbeleuchtungsanlage für die Dauer des Funktionserhaltes gewährleisten.

Der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt des Einzelkabels beträgt dabei 202 mm²; der maximal zulässige Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten Kabel darf 11.888 mm² nicht überschreiten.

1.2.3 Der Zulassungsgegenstand vom Typ "S32F" muss hängend an massiven Wänden ($d \geq 100$ mm) - nach DIN 4102-4² - mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden.

2 Bestimmungen für den Elektroverteiler

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Zulassungsgegenstand (Bausatz) muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen entsprechen. Diese

¹ geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09

² DIN 4102-4/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.2-34

Seite 4 von 9 | 16. Juni 2016

Nachweise und Unterlagen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Der Bausatz des Elektroverteilers besteht aus den Komponenten

- Verteilergehäuse (Abschnitt 2.1.2) mit Kabeleinführung nach Abschnitt 2.1.2.3, Lüftungssystem nach Abschnitt 2.1.2.2 und elektrischen und elektronischen Betriebsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.4
- Kabelabkühlfach EABK nach Abschnitt 2.1.3
- Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4.

Hinsichtlich der Anforderung an die Verwendung nichtbrennbarer³ Baustoffe wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

2.1.2 Verteilergehäuse

2.1.2.1 Ausführungen und Abmessungen des Gehäuses

Das Verteilergehäuse besteht aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen (Gipsfaser- und Gipsplatten), einem Lüftungssystem, einer Kabeleinführung, einem 1-flügeligen Gehäuseverschluss mit einem Verschlusssystem sowie Beschlägen, Bändern, Griffen und Metallteilen.⁴

Das Verteilergehäuse wird in den Abmessungen nach Tabelle 1 sowie gemäß den Angaben der Anlage 3 werkseitig hergestellt.

Tabelle 1: Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

Typbezeichnung	Außenabmessungen			Innenabmessungen		
	Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
S32F	1020	620	334	904	504	240

Das Verschlusssystem des Zulassungsgegenstandes besteht aus einem Schwenkhebel und einer 2-Punkt-Schubstangenverriegelung.⁴

Die Befestigung des Verteilergehäuses an der Wand erfolgt über Laschen aus Stahl, welche an der Rückwand des Gehäuses werkseitig befestigt sind.⁴

Im Gehäuseverschluss sind Öffnungen zur Entlüftung entsprechend Abschnitt 2.1.2.2 werkseitig eingebracht.

Das Verteilergehäuse ist werkseitig mit einer oberen Kabeleinführung entsprechend Abschnitt 2.1.2.3 ausgestattet.

2.1.2.2 Lüftungssystem⁴

Das Lüftungssystem ist werkseitig eingebaut. Im Gehäuseverschluss sind Öffnungen zur Entlüftung eingebracht. Auf der Innenseite des Gehäuseverschlusses im Bereich der Entlüftungsöffnung ist ein Ventilator werkseitig angeordnet. Die Lüftungsöffnung wird über eine Schieberplatte mittels sog. Schmelzauslösung geschlossen. Die Laibungen der Lüftungsöffnungen sind mit einem dämmschichtbildenden Baustoff ausgekleidet.

2.1.2.3 Kabeleinführung

Die Kabeleinführung des werkseitig hergestellten Verteilergehäuses besteht aus einer Öffnung in der Oberseite des Gehäuses, welche mit speziellen Formteilen aus einem dämmschichtbildendem Baustoff verfüllt ist (siehe Anlage 3).⁴

³ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2 (in der jeweilig gültigen Ausgabe, siehe www.dibt.de)

⁴ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.2-34

Seite 5 von 9 | 16. Juni 2016

2.1.2.4 Elektrische und elektronische Betriebsmittel

In die Verteilergehäuse sind werkseitig die in Tabelle 2 aufgeführten elektrischen/ elektronischen Betriebsmittel der Firma ABB Kaufel GmbH, Berlin, unter Beachtung der zutreffenden VDE-Bestimmungen eingebaut, wobei die Anzahl der Bauteile/ -gruppen und der Einbauort den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen müssen.

Die eingebauten elektrischen/ elektronischen Betriebsmittel müssen im Brandfall über den Zeitraum des geforderten Funktionserhalts funktionsfähig bleiben.

Tabelle 2: Elektrische Betriebsmittel

Nr.	Bezeichnung des elektrischen/ elektronischen Bauteils	Typbezeichnung
1	UC-Leitung	X0
2	Klemmen	X1 – X4
3	Senatara US	Sentara US
4	Sentara I8	Sentara I8
5	Verteilerklemme	Durchgangsklemme
6	Sicherung	F101, F102
7	Lüftersteuerung	DC/DC-Wandler
8	Ventilator	EBEL-VENT

2.1.3 Kabelabkühlfach EABK⁴

Das auf die Kabeleinführung aufgesetzte Kabelabkühlfach wird in den Abmessungen nach Tabelle 3 sowie gemäß den Angaben der Anlage 4 werkseitig hergestellt. Es besteht aus seitlichen und oberen mehrschichtigen Plattenelementen (Gipsfaser- und Gipsplatten) und einer Kabeleinführung (siehe Anlage 4).

Tabelle 3: Außen- und Innenabmessungen (Maße in mm)

Typbezeichnung	Außenabmessungen			Innenabmessungen		
	Höhe	Breite	Tiefe	Höhe	Breite	Tiefe
Kabelabkühlfach EABK	500	620	190	442	504	150

Die Kabeleinführung für das Kabelabkühlfach besteht aus einer Öffnung in der Oberseite des Kabelabkühlfaches, welche mit speziellen Formteilen aus einem dämmschichtbildendem Baustoff werkseitig verfüllt ist (siehe Anlage 4).

Die Befestigung des Kabelabkühlfaches an der Wand erfolgt über Winkel aus Stahl, welche werkseitig auf den Seitenwänden des Kabelabkühlfaches befestigt sind (siehe Anlage 5).⁴

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Zulassungsgegenstände an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel mit allgemeiner bauaufsichtlicher bzw. europäisch technischer Zulassung oder mit europäisch technischer Bewertung, die für den Verwendungszweck geeignet sind und einen brandschutztechnischen Nachweis haben, entsprechend den statischen Erfordernissen zu verwenden.

Die Besonderen Bestimmungen der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen bzw. europäisch technischen Zulassung oder europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Zulassungsgegenstand inklusive der Kabeleinführung, dem Lüftungssystem und den elektrischen/ elektronischen Betriebsmitteln ist werkseitig herzustellen. Ebenso ist das

Kabelabkühlfach werkseitig herzustellen. Sie sind zusammen mit den Befestigungsmitteln im Herstellwerk zu einem Bausatz zusammenzustellen.

Die für die Herstellung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2 bis 2.1.4 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen.

Die Montage- und Betriebsanleitung muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gefertigt sein.

2.2.2 Kennzeichnung des Bausatzes

Jeder Bausatz für einen Zulassungsgegenstand nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich muss jeder Zulassungsgegenstand vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Typenbezeichnung
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes für einen Zulassungsgegenstand mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung, einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung, hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für einen Zulassungsgegenstand ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-86.2-34

Seite 7 von 9 | 16. Juni 2016

- Überprüfung der planmäßigen Abmessungen
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung
- Überprüfung der Funktion der elektrischen/ elektronischen Betriebsmittel

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Verteilergehäuses und des Kabelabkühlfaches EABK
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Zulassungsgegenstandes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Bausatzes für einen Zulassungsgegenstand ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bausatzes für einen Zulassungsgegenstand durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Einzelkomponenten des Bausatzes für den Elektroverteiler und
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung des Bausatzes für den Zulassungsgegenstand verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung des Gehäuses und des Bausatzes für den Zulassungsgegenstand selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Allgemeines

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische

Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen).

3.2 **Aufstellung des Zulassungsgegenstandes**

Der Zulassungsgegenstand muss an einer massiven Wand mit der Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden.

Der Zulassungsgegenstand darf an Wänden nach Abschnitt 1.2.3 nur dann aufgestellt und befestigt werden, wenn die Standsicherheit, der Schallschutz und die Feuerwiderstandsdauer der Wand nicht beeinträchtigt werden.

3.3 **Kabeleinführung und Kabelabkühlfach EABK**

Der Zulassungsgegenstand ist mit der Kabeleinführung im oberen Gehäuseelement entsprechend den Angaben im Abschnitt 2.1.2.2 ausgeführt; siehe Anlage 3.

Auf der Oberseite des Gehäuses ist ein Kabelabkühlfach EABK entsprechend Abschnitt 2.1.2.4 nach Abschnitt 4.3 anzuordnen; die Befestigung muss nach Abschnitt 4.4.2 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen.

3.4 **Befestigung des Zulassungsgegenstandes**

Die Befestigung des Verteilergehäuses sowie des Kabelabkühlfaches EABK an den angrenzenden Massivbauteilen nach Abschnitt 1.2.3 muss an den Stahlflaschen nach Abschnitt 2.1.2.1 bzw. Stahlwinkeln nach Abschnitt 2.1.3 entsprechend Anlage 5 mit den mitgelieferten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen.

4 **Bestimmungen für die Ausführung, Aufstellung und Befestigung**

4.1 **Allgemeines**

Der jeweilige Zulassungsgegenstand ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers und den nachfolgenden Bestimmungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.2 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR, Fassung November 2005) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

4.2 **Aufstellung**

Der Zulassungsgegenstand muss an Massivwänden gemäß Abschnitt 1.2.3 angeordnet und entsprechend Abschnitt 3.4 befestigt werden.

4.3 **Kabeleinführung**

Bei der Belegung des Zulassungsgegenstandes ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung, das Kabelabkühlfach und der Zulassungsgegenstand durch die Kabel keine mechanische Belastung erfahren.

Es dürfen Kabel entsprechend Abschnitt 1.2.2 durch die Kabeleinführung in das Kabelabkühlfach und das Verteilergehäuse eingeführt werden.

Es ist nur die in den Anlagen dargestellte Variante der Kabeleinführung (Einführung durch die Oberseite des Verteilergehäuses) für den Zulassungsgegenstand zulässig.

Auf der Oberseite des Verteilergehäuses ist das Kabelabkühlfach nach Abschnitt 2.1.3 anzuordnen, welches stumpf auf das Verteilergehäuse aufgestellt wird.

4.4 Befestigung

4.4.1 Befestigung des Verteilergehäuses

Die Befestigung des Verteilergehäuses an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.3 muss an den Befestigungslaschen nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen.

4.4.2 Befestigung des Kabelabkühlfaches EABK

Die Befestigung des Kabelabkühlfaches an den angrenzenden Massivwänden nach Abschnitt 1.2.3 muss an Winkeln nach Abschnitt 2.1.2.1 mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 erfolgen.

4.5 Übereinstimmungsbestätigung

Der Errichter/Einbauer, der den Zulassungsgegenstand anbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass der von ihm angebaute Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung siehe Anlage 6).

Die Übereinstimmungsbestätigung ist zu den Bauakten zu nehmen. Sie ist dem Betreiber der Anlage auszuhändigen und dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

Der Zulassungsgegenstand muss auf Veranlassung des Eigentümers der Anlage unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁵ in Verbindung mit DIN EN 13306⁶ entsprechend den Herstellerangaben ständig betriebsbereit und instand gehalten werden.

Der Verteiler für die Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig auf Funktionsfähigkeit und Betriebsbereitschaft - nach den Vorgaben des Herstellers und des VDE - zu prüfen.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei Verteilergehäusen mit Lüftungssystem die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft des Lüftungssystems ständig gegeben sein müssen und mindestens zweimal jährlich zu überprüfen ist.

Der Hersteller des Zulassungsgegenstandes hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Inspektion, Wartung, Instandhaltung und Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Elektroverteilers notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit, darzustellen.

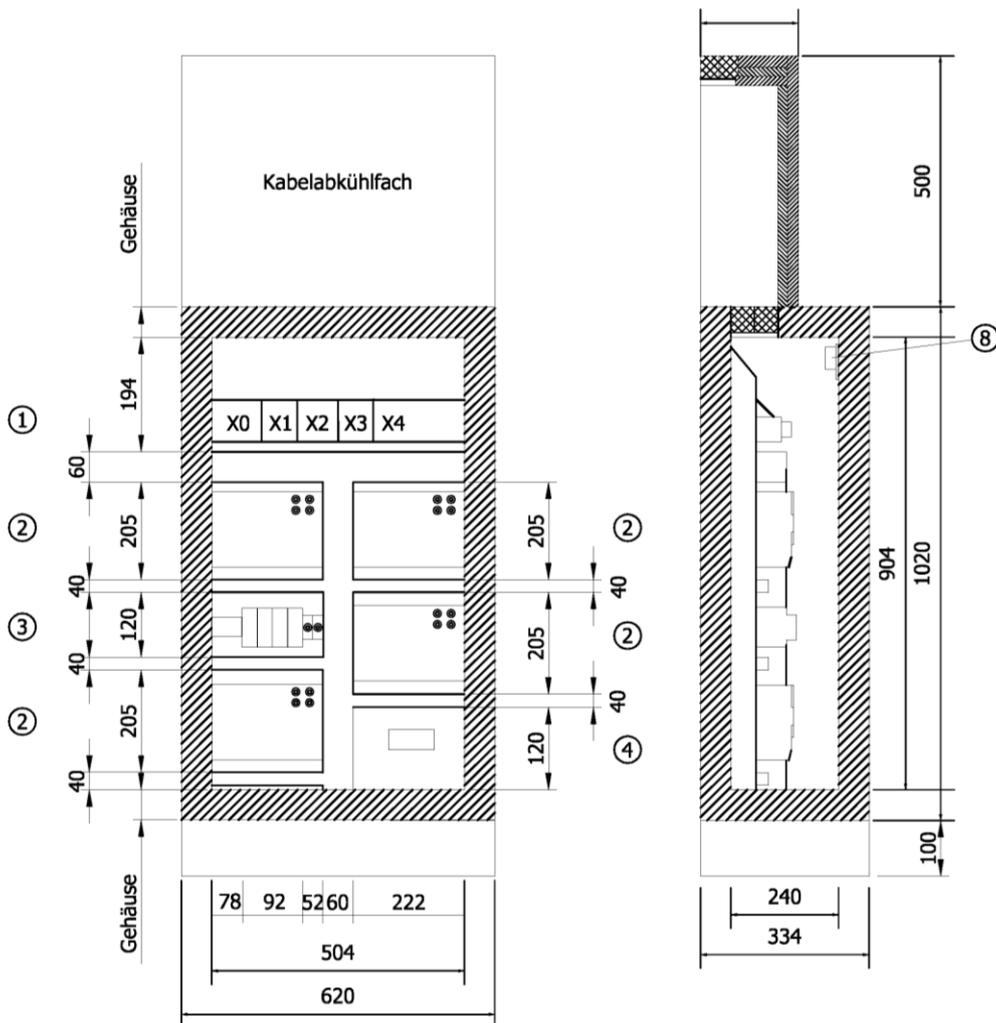
Die Durchführung der Instandhaltung und der Funktionsprüfungen ist zu dokumentieren. Die Dokumente sind vom Eigentümer der Anlage aufzubewahren.

Dem Eigentümer des Zulassungsgegenstandes sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt

⁵ DIN 31051:2012-09 Grundlagen der Instandhaltung
⁶ DIN EN 13306:2001-09 Begriffe der Instandhaltung



- ① Klemmleiste X0/X1/X2/X3/X4
- ② US-Module
- ③ Eingangs-Module I8, Verteilerklemmen, Sicherung F101, F102
- ④ Lüftersteuerung DC/DC-Wandler T01
- ⑧ Ventilator

Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

"S32F" mit Sentara
 - Belegung und Abmessung-

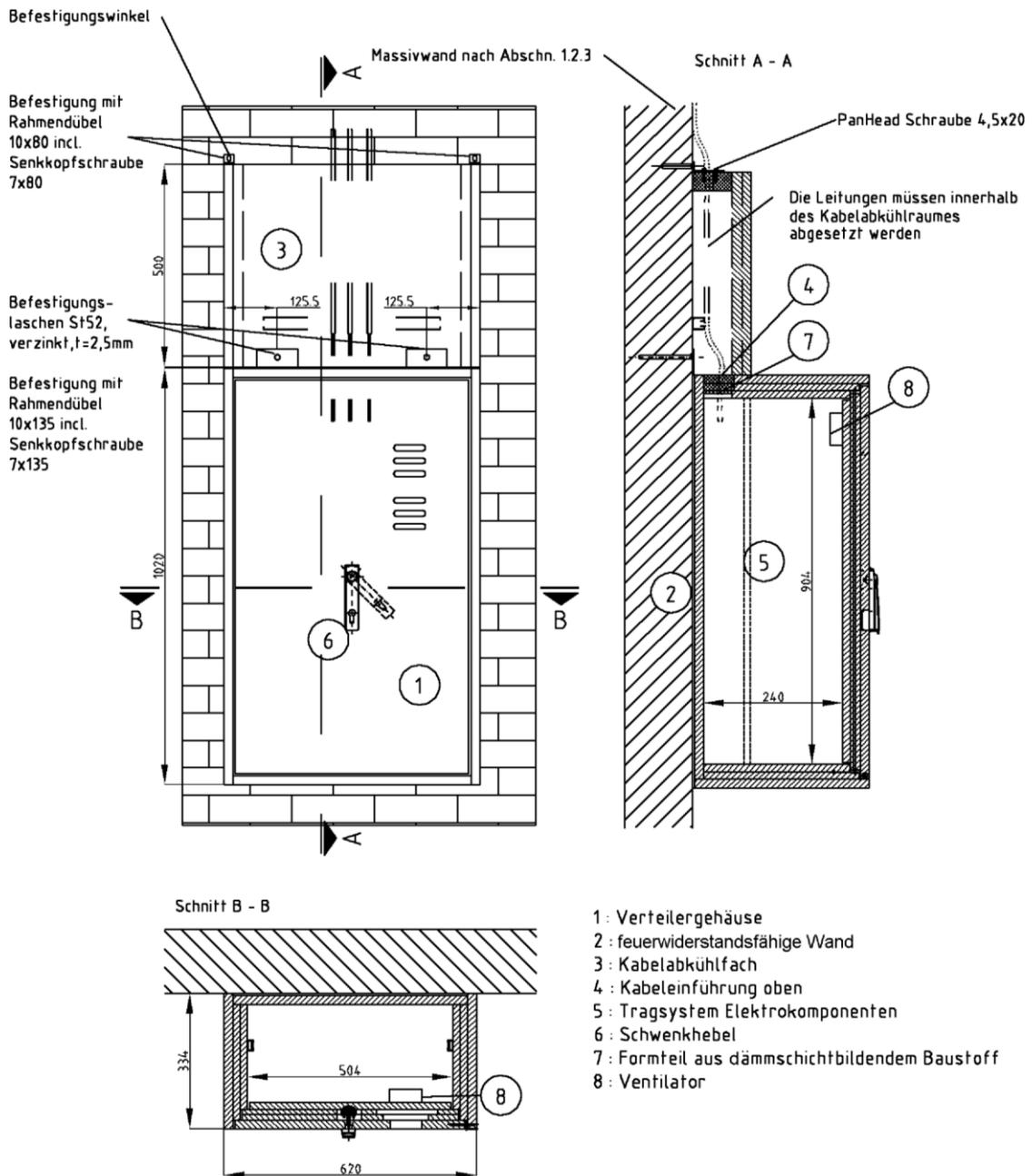
Anlage 1

Nr.	Bezeichnung der elektrischen Komponenten	Typenbezeichnung	Max. Anzahl	Bemerkung	Einbauort	Positionierung		Pos.-Nr. auf der Anlage
						fest	variabel	
1	UC-Leitung von Hauptgerät	X0	1	Inkl. Bus-Leitung vom Hauptgerät und Weiterleitung	Klemmleiste	X		Pos. 1
2	Klemmen	X1 – X4	4	Für Endstromkreis 1&2; AC-Einspeisung, Schalteingänge und potf.-freie Meldung für Lichtsteuerkontakt	Klemmleiste		x	Pos. 1
3	Sentara US		4		Klemmleiste	x		Pos. 2
4	Sentara I8		4		Klemmleiste	x		Pos. 3
5	Verteilerklemmen	Durchgangsklemme	4		Klemmleiste	x		Pos. 3
6	Sicherung	F101, F102	2	Lüftersteuerung	Klemmleiste	x		Pos. 3
7	Lüftersteuerung	DC/DC-Wandler	1	T01	Klemmleiste	x		Pos. 4
8	Ventilator	EBEL-Vent	1		Schrankinnentür	x		Pos. 2

Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

„S32F“ mit multi/Sentara
 Stückliste Belegung

Anlage 2

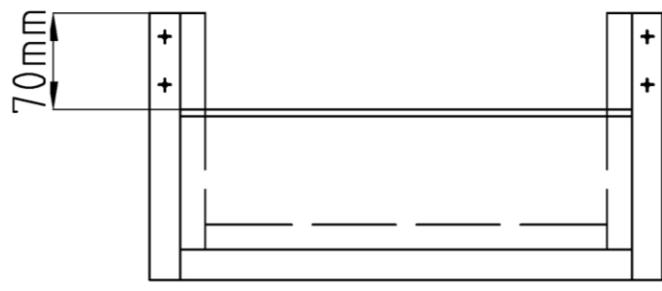
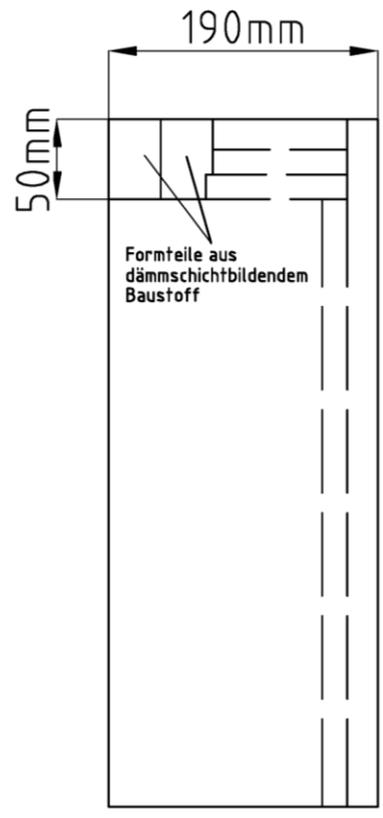
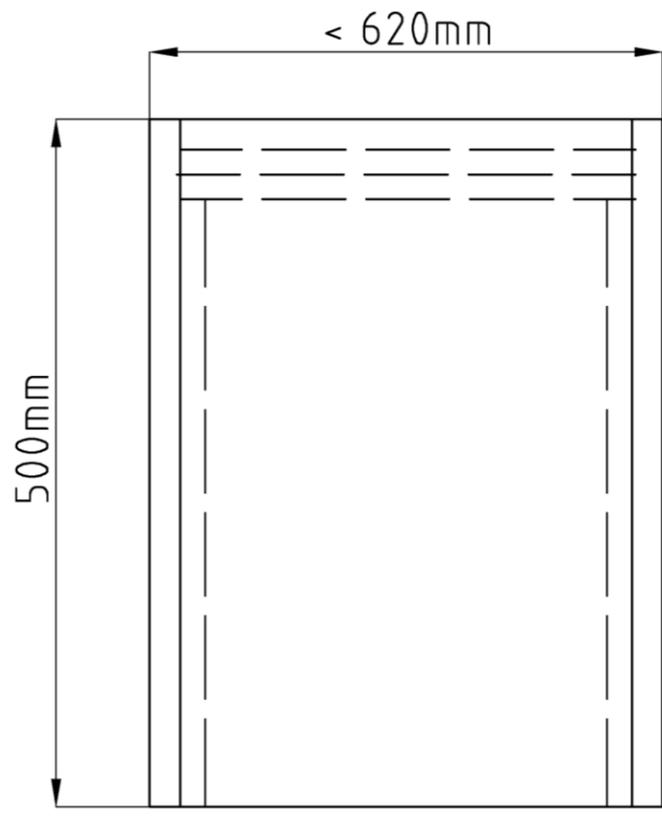


- 1: Verteilergehäuse
- 2: feuerwiderstandsfähige Wand
- 3: Kabelabkühlfach
- 4: Kabeleinführung oben
- 5: Tragsystem Elektrokomponenten
- 6: Schwenkhebel
- 7: Formteil aus dämmschichtbildendem Baustoff
- 8: Ventilator

Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

"S32F" mit Sentara
 - Ansicht und Aufbau-

Anlage 3



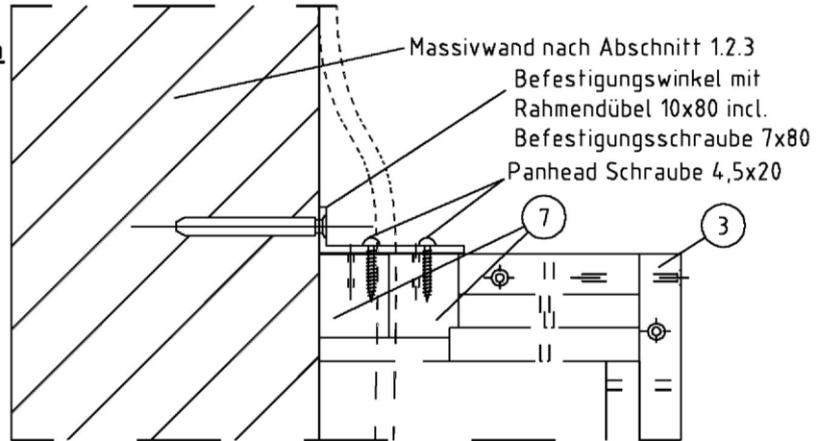
Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

-Kabelabkühlfach EABK-

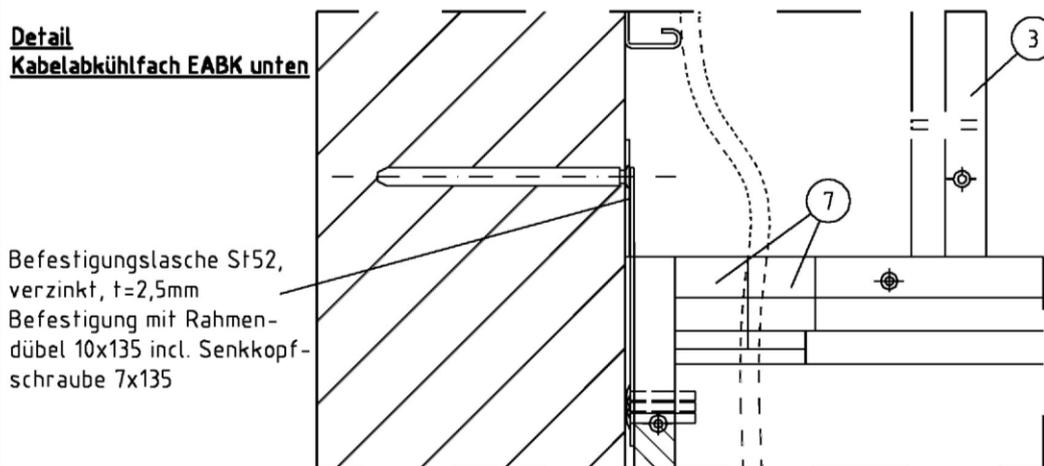
Anlage 4

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-86.2-34

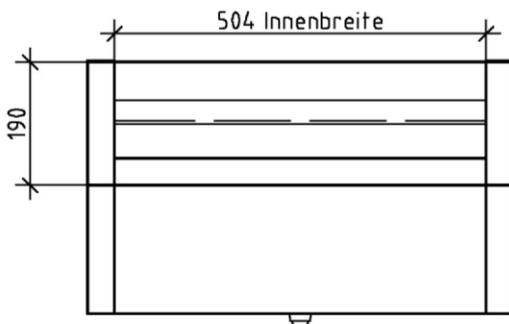
Detail
Kabelabkühlfach EABK oben



Detail
Kabelabkühlfach EABK unten



Übersicht Kabelabkühlfach EABK
2-Feld



3: Kabelabkühlfach EABK
 7: Formteil aus dämmschichtbildendem Baustoff

Elektroverteiler für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen mit einem Funktionserhalt von 30 Minuten im Brandfall

Wandbefestigung, Verteilergehäuse und Kabelabkühlfach EABK

Anlage 5

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Verteiler für elektrische Leitungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen vom Typ "S32F" hergestellt hat:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung/Errichtung:

Hiermit wird bestätigt, dass

- der Verteiler für elektrische Leitungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen vom Typ "S32F" hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-86.2-34 des Deutschen Institutes für Bautechnik vom..... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller der Zulassung/Hersteller des Zulassungsgegenstandes gestellt hat, hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung/Errichtung des Zulassungsgegenstandes verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen der Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
Ort, Datum

.....
Firma/ Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Verteiler für elektrische Leitungsanlagen mit einem Funktionserhalt von mindestens 30 Minuten für Sicherheitsbeleuchtungsanlagen

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 6